

Förderrichtlinie Vereinsförderung (A1)

1. Gegenstand der Förderung

ist die Bezuschussung der Ausgaben für gezahlte Entgelte an die im Sportverein tätigen Übungs- (ÜL) und Jugendleiter (JL) sowie Vereinsmanager (VM), jeweils mit gültiger Lizenz, für die Beschaffung von Sportgeräten für den Trainings- und Wettkampfbetrieb sowie für satzungsgemäße Zwecke des Sportvereins.

2. Zuwendungsempfänger

sind Sportvereine, die Mitglied im Landessportbund Brandenburg e.V. (LSB) sind.

3. Zuwendungsvoraussetzung

Zuwendungsfähig sind

- 3.1 werden. Entgelte für beim Zuwendungsempfänger tätige ÜL, JL und VM, jeweils mit gültiger Lizenz nach den Rahmenrichtlinien für Qualifizierung im Bereich des DOSB (Lizenzträger), bis zum Höchstbetrag der nach § 3, Nr. 26 EStG steuerlichen Freigrenze (zurzeit 3.300,00 EUR pro Jahr). Lizenzträger müssen nicht Mitglied im antragstellenden Sportverein, aber bei ihm tätig sein. Entgelte an Übungsleiter ohne gültige Lizenz dürfen nicht gefördert. Voraussetzung für die Förderung ist, dass alle zu fördernden Personen, die regelmäßig Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, ein erweitertes Führungszeugnis beim Zuwendungsempfänger vorlegen. Das Führungszeugnis muss frei von kinderschutzrelevanten Eintragungen sein und darf bei Vorlage nicht älter als vier Jahre sein.

(Für die arbeitsrechtliche Regelung der Nebentätigkeiten, insbesondere die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Veranlagung der Tätigkeitsvergütung, sind die Lizenzträger selbst verantwortlich.)

- 3.2 Ausgaben für die Anschaffung von Sportgeräten für den Trainings- und Wettkampfbetrieb.

- 3.3 Ausgaben für satzungsgemäße Zwecke der Sportvereine.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung zu den anerkannten Gesamtausgaben als Zuschuss gewährt.

5. Bemessungsgrundlage

- 5.1 Gefördert wird nach Anzahl der Mitglieder im Verein, das heißt, der Sportverein erhält einen bestimmten Förderbetrag pro Mitglied. Grundlage ist die Mitgliederstatistik des LSB zum 01.01. des Förderjahres.
- 5.2 Die vollständige Förderung kann jeder Sportverein erhalten, der je angefangene 50 Mitglieder mindestens eine Person entsprechend den Kriterien gemäß 3.1 nachweisen kann.
- 5.3 Hat der Sportverein keinen Lizenzträger oder ist die Lizenz nicht mehr gültig, so kann er maximal eine 50%-Förderung erhalten.

5.4 Sofern die Quote 1:50 insgesamt nicht erfüllt werden kann, wird für die Anzahl Mitglieder, für die die Quote gemäß 5.2 erfüllt ist, eine 100%-Förderung und für die weiteren zahlenmäßig aufgeführten Mitglieder eine 50%-Förderung berechnet.

5.5 Wenn der berechnete Zuschuss für die Vereinsförderung auf der Grundlage der gemeldeten Mitglieder 50,00 EUR nicht überschreitet, wird an den Sportverein eine Mindestförderung in Höhe von 50,00 EUR ausgezahlt.

6. Verfahren

6.1. Antrag

Die Antragstellung durch den Sportverein beim LSB erfolgt im Zuge der jährlichen Mitgliedermeldung an den LSB bis zum 15.01. des Förderjahres. Der Antrag ist über das Online-Portal VERMINEXT zu stellen.

Die Nichtabgabe der Mitgliedermeldung und des Antrages für die Vereinsförderung bis zum 15.01. des laufenden Jahres kann gemäß Ordnung über die Mitgliedschaft im LSB zum Verlust der Förderwürdigkeit des Sportvereins für das entsprechende Jahr führen.

Der Maßnahmebeginn vor Vertragsabschluss wird zugelassen.

6.2. Bewilligung

Die Bewilligung der Fördermittel wird durch einen privatrechtlichen Vertrag geregelt. Dieser ist über das Online-Portal VERMINEXT abzurufen. Die rechtsverbindliche Unterzeichnung des Vertrages durch den Zuwendungsempfänger erfolgt grundsätzlich über das Online-Portal VERMINEXT durch elektronische Unterschrift(en) oder handschriftlich auf einem Ausdruck (dessen Original prüffähig vom Zuwendungsempfänger 10 Jahre aufzubewahren ist) mit anschließendem Upload im Portal.

6.3. Auszahlung

Die Auszahlung an den Verein erfolgt auf der Grundlage des geprüften Verwendungsnachweises.

6.4. Verwendungsnachweis

Der Zuwendungsempfänger weist die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel im Sinne der Zweckbestimmung bis zum 31.10. des Förderjahres durch Ausfüllen des Verwendungsnachweises und der rechtsverbindlich zu unterzeichnenden Schlusserklärung über das Online-Portal VERMINEXT nach. Die Unterzeichnung der Schlussbestätigung erfolgt grundsätzlich über das Portal VERMINEXT durch elektronische Unterschrift(en) oder handschriftlich auf einem Ausdruck (dessen Original prüffähig vom Zuwendungsempfänger 10 Jahre aufzubewahren ist) mit anschließendem Upload im Portal.

Die Angaben im Verwendungsnachweis müssen mit den Einträgen in den Büchern und Belegen des Sportvereins übereinstimmen!